

- Wendung gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 9.4. Abs. 4 (S. 71) bis 30. 8.1989
- des Ministeriums für Materialwirtschaft zu den Maßnahmeplänen der Materialökonomie der Ministerien gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 2.1. Abs. 4 (S. 6) bis 11. 9.1989
- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zu den Maßnahmeplänen der Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 4.1. Abs. 8 (S. 13) bis 11. 9. 1989
18. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Waren-Produktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativnomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinales bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinalen, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern  
an die übergeordneten Ministerien 1. 8.1989
- von den Ministerien  
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 10. 8.1989
19. Verteidigung der Verbrauchsnormative vor den die Normative bestätigenden Ministerien und Übergabe der bestätigten Normative
- von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien  
an die Verbraudierministerien, die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 31. 8.1989
20. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 4. 8.1989
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 21. 8.1989
21. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen  
an die Fondsträger 11. 8.1989
22. Durchführung von Bilanzberatungen
- der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenhandelskennziffern) auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate bis 28. 8.1989
- der Staatlichen Plankommission zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien<sup>6</sup> bis 15. 9.1989
- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und Ministerpositionen) - bis 15. 9.1989
23. Übergabe der Entwürfe der Energiepläne gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65) an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
- durch die Räte der Bezirke 21. 8. 1989
- durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 31. 8.1989
24. Verteidigung der Energieplänenentwürfe vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65)
- durch die Räte der Bezirke unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 28. 8.1989
- durch die Ministerien, und anderen zentralen Staatsorgane unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 8. 9.1989
25. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen, weiteren Investitionsvorhaben sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 15, 18, 24 und 31)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinalen des Anlagenbaus an die zentralen Staatsorgane 21. 7.1989
- sowie
- von den Fondsträgern an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 21. 7.1989
- b) Anmeldung bzw. Konkretisierung des angemeldeten materiellen Bedarfs an ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen > für Investitionsvorhaben von den
- Fondsträgern der Investitionsauftrag-

<sup>6</sup> Die Termine werden durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.